

338. Bebauungsplan. A. Mit Eingabe vom 21./26. Dezember 1944 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Planvorlage um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 18. Dezember 1944 über die Festsetzung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Im Schachen“, in Winterthur-Veltheim.

B. Bei dem durch den Bebauungsplan zu erschließenden Gebiet handelt es sich um die zwischen Lindberg und Wolfensberg gelegene Talmulde, durch die in ihrer Längsrichtung die Schaffhauserstraße von der Wolfensbergstraße zur Gemeindegrenze Seuzach führt.

Von dem etwa 92 ha umfassenden Gebiet wird nur knapp die Hälfte (44 ha) als Bauland reserviert; 29 ha bleiben der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten, während der Rest für öffentliche Grünflächen, Kleingärten und die Friedhofanlage ausgeschieden wird. Mit Ausnahme einiger weniger dreigeschossiger Bauten sollen nur zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden. Die geplante weiträumige Gartenstadt ist in zusammenhängende land- und forstwirtschaftlich genutzte Zonen eingebettet, die ihrerseits durch Spiel- und Schulplätze noch weiter aufgelockert sind.

Die neu geplanten Straßen dienen der Erschließung der Baugebiete, wobei jedoch die Einmündung neuer Straßen in die Ausfallstraße nach Schaffhausen vermieden wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Stadtrat Winterthur ist jedoch einzuladen, möglichst rasch eine Quartierbauordnung mit Bauzonenplan zu erlassen, damit die im vorliegenden Bebauungsplan festgelegte bauliche Entwicklung auch tatsächlich sichergestellt wird.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 18. Dezember 1944 über die Festsetzung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Im Schachen“, in Winterthur-Veltheim, wird gemäß Planvorlage genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Stadtrat Winterthur wird ersucht, bis spätestens Ende 1945 für das Gebiet „Im Schachen“ eine Quartierbauordnung mit Bauzonenplan zu erlassen.

IV. Das nur in einem Exemplar eingereichte Projekt des Bebauungsplanes wird ins Archiv der Baudirektion gelegt.

V. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, den Bezirksrat Winterthur, sowie an die Baudirektion.